

Programm zur Förderung von Einrichtungen der wohnortbezogenen Nahversorgung

Mit dem vorliegenden Programm zur Förderung von Einrichtungen der Nahversorgung leistet der Landkreis Emsland einen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit der Dörfer. Die Konzeption und Realisierung von Vorhaben zur Sicherung der Nahversorgung bilden eine wichtige Zukunftsaufgabe für die dörflichen Gemeinschaften in den emsländischen Dörfern.

Niedersachsenweit bieten bereits das Programm zur Förderung des ländlichen Raumes (PFEIL) und die ZILE-Richtlinie Fördermöglichkeiten zur Versorgung des ländlichen Raumes. Im Landkreis Emsland wird komplementär zu dieser Zuwendung eine Unterstützung für die Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Erweiterung von lokalen Basisdienstleistungseinrichtungen angeboten.

Ziel/Zweck

Ziel der Förderung des Landkreises Emsland ist die Sicherung der Nahversorgung in den emsländischen Dörfern. Ausgehend von einem Rückgang der Versorgungsmöglichkeiten sind Basisdienstleistungseinrichtungen vor Ort zu stärken.

Zu diesem Zweck werden Maßnahmen gefördert, die einen Beitrag zur Sicherung einer dörflichen Basisdienstleistungseinrichtung leisten.

Zur Gewährleistung des nachhaltigen Erfolges sollten Maßnahmen mit der dörflichen Gemeinschaft abgestimmt – eventuell aus einer Dorfentwicklungsstrategie/Leitbild hergeleitet sein.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung, Verbesserung oder Erweiterung von Einrichtungen der dörflichen Basisdienstleistungen zur Versorgung der Bevölkerung wie

- Dorf-/ Nachbarschaftsläden
- Kleine Dienstleistungs- und Grundversorgungszentren mit Einzelhandel, ärztlicher Versorgung, Apotheke, Post, Bank etc.
- Dörfliche Dienstleistungsagenturen (z. B. Service zur Betreuung der Bevölkerung, Sozialstation, dezentrale Informations- und Vermittlungsstellen für kommunale Leistungen)

Förderbedingungen

Zuwendungsempfänger für Maßnahmen sind Städte und Gemeinden, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, (Bürger-) Genossenschaften und eingetragene Vereine sowie Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer.

Für eine dörfliche Gemeinschaft kann maximal eine Maßnahme beantragt werden, jedoch nicht nur einmal je politische Gemeinde.

Der Förderanteil aus dem vorliegenden Förderprogramm des Landkreises ist mindestens in gleicher Höhe durch die Stadt oder Gemeinde zu kofinanzieren.

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt und umfasst max. für die

- Einrichtungen als (Gebäude-)Neubau: 20.000 Euro,
- Einrichtungen als Umnutzung in bestehendem Gebäude: 25.000 Euro.

Förderanträge sind inklusive einer Vorhabenbeschreibung an den Landkreis Emsland zu richten. Die Bewertung der Förderanträge erfolgt gemäß folgenden Kriterien:

- Defizit der Versorgung in der dörflichen Gemeinschaft: Es liegt eine Beschreibung der derzeitigen Versorgungssituation vor. Es wird dargelegt, warum eine öffentlich geförderte Maßnahme zur Sicherung der Versorgung erforderlich ist.
- Zieldefinition: Für die Maßnahme wird dargestellt, wie das Ziel der Verbesserung der Versorgung erreicht werden soll.
- Nachhaltigkeit: Es wird dargelegt, wie die dörfliche Gemeinschaft in die Maßnahmenentwicklung eingebunden ist und wie eine Nachfrage durch die Einwohnerinnen und Einwohner im Dorf gebunden werden soll.
- Einbindung in eine regionale Strategie: Die Maßnahme dient einer Zielsetzung eines regionalen Entwicklungskonzeptes.

Die Maßnahmen werden zur Beschlussfassung einer Förderung dem Ausschuss für Kreisentwicklung vorgelegt. Dazu wird die Bewertung der Förderung zur Entscheidungsfindung mit vorgelegt.

Die Förderung des Landkreises soll insbesondere komplementär zu einer ZILE-Förderung oder LEADER-Förderung des Landes wirken. Daher wird eine Antragstellung gemäß ZILE oder LEADER für die geförderten Maßnahmen besonders positiv bewertet.

Als jährliches Budget wird durch den Landkreis eine Gesamtsumme von 100.000 Euro bereitgestellt.

Meppen, 28.10.2019

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

- veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 2/2020 am 31.01.2020 -